

Segelclub Graben-Neudorf e.V.

Mitglied des Deutschen Segler - Verbandes DSV
75045 Walzbachtal, Richard-Wagner-Str. 7/1

Satzung

(gültig ab 01.06.2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Segelclub wurde am 02. März 1975 gegründet und trägt den Namen

„ **Segelclub Graben-Neudorf e.V.**“ nachstehend **SCGN** genannt.

Er hat seinen Sitz in Graben-Neudorf (Landkreis Karlsruhe) und wurde am 30. Mai 1975 unter der Nr. 0371 in das Vereinsregister beim Registergericht Bruchsal eingetragen.

Der SCGN ist Mitglied im Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg (LSV), im Deutschen Segler-Verband (DSV) und im Bad. Sportbund.

Der Stander des SCGN zeigt auf blauem Grund zwei weiße Dreiecke, die einen Bootsrumpf und ein Segel symbolisieren.

§ 2 Zweck:

1. Der SCGN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SCGN ist die Förderung des Sports und die segelsportliche Ausbildung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der SCGN ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SCGN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SCGN.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der SCGN hat folgende Gruppen von Mitgliedern:

- 1) Ordentliche Mitglieder
- 2) Jugendmitglieder
- 3) Angeschlossene Familienmitglieder
- 4) Gastmitglieder
- 5) passive Mitglieder
- 6) Ehrenmitglieder
- 7) arbeitsbefreite Mitglieder

- zu 1) **Ordentliche Mitglieder** sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Sinne der Ziele des SCGN sportlich betätigen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- zu 2) **Jugendmitglieder** sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht angeschlossene Familienmitglieder sind. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht; ausgenommen Wahl der Jugendvertretung.
- zu 3) **Angeschlossene Familienmitglieder** sind die Kinder der ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht; ausgenommen Wahl der Jugendvertretung.

- zu 4) **Gastmitglieder** sind alle Personen, die die Mitgliedschaft beantragt haben, über deren Aufnahme jedoch noch nicht entschieden ist. Sie zahlen den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Die Gastmitgliedschaft endet mit der Aufnahme als Jugend- oder ordentliches Mitglied bzw. mit der Ablehnung des Aufnahmeantrages.
- zu 5) **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die sich dem SCGN verbunden fühlen, an der aktiven Vereinsarbeit nicht teilnehmen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht, jedoch nicht bei der Festsetzung der Arbeitsstunden und der Arbeitersatzleistungen.
- zu 6) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den SCGN besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, können jedoch von Beiträgen befreit werden.
- zu 7) Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag entscheiden, ob Mitglieder von der **Arbeitsleistung befreit** werden können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SCGN kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Vom Antragseingang an gilt der Antragsteller als Gastmitglied gem. § 3 Nr. 4 der Satzung. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen vom erweiterten Vorstand abgelehnt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand innerhalb von 12 Monaten.

Jugendliche, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als angeschlossene Familienmitglieder galten, können auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Für sie entfällt die Übergangszeit als Gastmitglied.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des SCGN
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SCGN oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des SCGN sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) Fachausschüsse
- e) 2 Kassensprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SCGN ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (E-Mail) nach § 126b BGB durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassensprüfer
 - c) Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Satzungsänderungen (bei Bedarf).
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des SCGN eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden - Aushang am „Schwarzen Brett“ -. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Die beiden Vorsitzenden vertreten den SCGN gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet dessen Sitzung. Im Innenverhältnis zum SCGN wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den genannten 2 Vorstandsmitgliedern sowie
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem 1. Beisitzer,
- dem 2. Beisitzer,
- dem 3. Beisitzer,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen ordentliche oder Ehrenmitglieder sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Kalenderjahren werden gewählt: 1. Vorsitzender, Kassenwart, 1. Beisitzer, 3. Beisitzer. In den ungeraden Kalenderjahren werden gewählt: 2. Vorsitzender, Schriftführer, 2. Beisitzer, Sportwart. Zusätzlich wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist Wiederholung der Wahl notwendig.

Der erweiterte Vorstand erledigt die geschäftlichen Angelegenheiten des SCGN. Der erweiterte Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse, sowie Sonderbeauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Mitglieder dieser Ausschüsse können bei Bedarf beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind; eines muß vertretungsberechtigt sein nach § 26 BGB. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des SCGN sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 12 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern und wieder aufzuheben.

§ 13 Datenschutz

Unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gibt sich der Verein eine Datenschutzordnung, die vom erweiterten Vorstand verfasst wird und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

§ 14 Haftpflichtversicherung

Jeder Bootseigentümer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Boot abzuschließen.

§ 15 Auflösung des SCGN

1. Die Auflösung des SCGN kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SCGN schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des SCGN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SCGN an die Gemeinde Graben-Neudorf zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Graben-Neudorf, den 24.06.2019

.....
Schriftführerin

.....
Vorsitzender/Sitzungsleiter